

B e s c h l u s s

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin A*****, vertreten durch *****, Rechtsanwalt in 9490 Vaduz, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 14. Februar 2023, SV.2022.46, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 21.11.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird k e i n e Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsrekursverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d :

1. Die am ***** geborene Antragstellerin meldete sich am 18.03.2015 zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg 1).

Die Antragsgegnerin holte Arztberichte ein (Blg 2 bis 5) und einen „Abklärungsbericht Haushalt“ ein (Blg 6). Auf eine Anfrage an den ärztlichen Dienst der Antragsgegnerin hin wurde eine zumutbare Arbeitsfähigkeit bestimmt und festgehalten, dass die Beschwerden mit einer Operation gut behandelt werden können (Blg 9; Anfrage vom 31.08.2015). Mit Vorbescheid vom 26.01.2016 nahm die Antragsgegnerin in Aussicht, bei einem nach der gemischten Methode ermittelten Invaliditätsgrad von 28% den Rentenanspruch abzulehnen (Blg 11). Der Anhörung vom 01.03.2016 wurde keine Folge geleistet und die Ausrichtung einer IV-Rente mit Verfügung vom 16.06.2016 abgelehnt (Blg 14). Dagegen wurde am 15.07.2016 das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben, wobei hier ausgeführt wurde, dass die Antragstellerin bei vollständiger Gesundheit ein Vollzeitpensum ausüben würde (Blg 15). Mit Entscheidung vom 14.04.2020 wurde der Vorstellung teilweise Folge gegeben; ab 01.03.2018 wird eine IV-Viertelsrente zugesprochen. Dabei wurde daran festgehalten wird, dass die Antragstellerin ohne gesundheitliche Einbusse zu 50%

teilerwerbstätig wäre; zudem nahm die Antragsgegnerin gegenüber der Verfügung Korrekturen beim Invalideneinkommen vor und korrigierte auf Grund einer Rechtsänderung per 01.03.2018 die Festlegung des hypothetischen Valideneinkommens (Blg 18).

Dagegen wurde mit Eingabe vom 12.05.2020 Berufung an das Fürstliche Obergericht erhoben. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass die Antragsgegnerin zu Unrecht von einer Erwerbstätigkeit von lediglich 50% bei uneingeschränkter Gesundheit ausgehe (Ziff 3). Sodann wurde die Ermittlung des Invalideneinkommens gerügt (Ziff 4). Schliesslich wurde gerügt, dass die Antragsgegnerin keinen Leidensabzug gewährt hat (Ziff 5) (Blg 19). Das Fürstliche Obergericht erliess am 29.09.2020 einen Beschluss. Dabei erwog das Fürstliche Obergericht, dass hier vorab die Anwendung der gemischten Methode durch die Antragsgegnerin strittig ist (E 3.1.1). Das Fürstliche Obergericht gelangte zum Ergebnis, dass bezogen auf die Bestimmung zur Methode zur Invaliditätsbemessung relevante Stoffsammlungsmängel vorliegen und dass ein wesentlicher Begründungsmangel besteht (E 3.1.2, 3.1.3). Weil sich insoweit die Berufung im Sinne einer kassatorischen Rechtsmittelentscheidung als berechtigt erwies, betrachtete das Fürstliche Obergericht das Eingehen auf die weiter erhobenen Beweis- und Rechtsrügen als nicht erforderlich (E 3.2) (Blg 20).

Am 30.07.2021 wurde die Antragstellerin zum hypothetischen Ausmass ihrer Erwerbstätigkeit ohne gesundheitliche Einbusse befragt (Blg 21). Am 26.10.2021 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, es werde

um eine Mitteilung zu einem allfälligen Entscheid ersucht, der Antragstellerin ab 01.03.2018 eine halbe IV-Rente zuzusprechen (Blg 24). Am 02.11.2021 teilte die Antragstellerin mit, eine nach der gemischten Methode vorgenommene Invaliditätsgradbestimmung werde jedenfalls nicht akzeptiert (Blg 25).

Am 24.01.2022 ersuchte die Antragsgegnerin Dr. med. ***** um Zustellung eines Arztberichts; dasselbe Anliegen richtete sich an den Facharzt für Rheumatologie ***** (Blg 26). Am 31.03.2022 erfolgte eine analoge Anfrage an Dr. med. ***** (Blg 29). Mit Schreiben vom 06.04.2022 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, bei einer Durchsicht der Akten sei aufgefallen, dass entgegen dem Schreiben vom 26.10.2021 (dazu Blg 24) keine Entscheidungsreife bestehe und die Einholung eines Gutachtens beabsichtigt sei (Blg 31). Am 04.07.2022 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, es werde ein medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben, wobei um Stellungnahme zum Fragenkatalog ersucht wurde (Blg 34). Am 04.08.2022 wurde die Antragstellerin auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen und festgehalten, dass bei einer fehlenden Mitwirkung an einer Begutachtung eine Zurückweisung der Vorstellung erfolgen werde (Blg 36). Mit Schreiben der Antragstellerin vom 09.08.2022 wurde mitgeteilt, dass die Antragstellerin an keiner Gutachtenserstellung mitwirken werde; am Gesundheitszustand habe sich seit Beginn des Verfahrens keinerlei Änderung eingestellt (Blg 37). Mit Beschluss der Antragsgegnerin vom 21.11.2022 wurden der Antrag auf Ausrichtung einer IV-Rente und die Vorstellung zurückgewiesen (Blg 38).

Dagegen wurde mit Rekurs vom 06.12.2022 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, der Antragstellerin beginnend mit 01.01.2016 eine halbe Invalidenrente zuzuerkennen; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückzuverweisen.

2. Mit Beschluss vom 14.02.2023 gab das Fürstliche Obergericht dem Rekurs keine Folge.

Das Fürstliche Obergericht erwog, dass im Invalidenversicherungsprozess der Untersuchungsgrundsatz Platz greift. Soweit durch eine Verweigerung der Mitwirkung im Verwaltungsverfahren eine Beweislosigkeit resultiert, ist für jedes einzelne Verwaltungsgebiet gesondert abzuklären, wer sachgemäss die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat (E 4.1.1, 4.1.2). Bezogen auf die Rüge eines Stoffsammlungsmangels erwog das Fürstliche Obergericht, dass bislang praktisch ausschliesslich medizinische Befunde behandelnder Ärzte vorliegen, welche angesichts der Vertrauensstellung dieser Ärzte kaum Beweiskraft haben. Bezogen auf die arbeitsspezifische Abklärung der Kliniken ***** ist zu berücksichtigen, dass diese nicht mehr aktuell ist. Es ist – so die weitere Begründung des Fürstlichen Obergerichts – bei dieser Ausgangslage geradezu geboten, dass die Antragsgegnerin die Arbeitsfähigkeit der Antragstellerin seriös abklärt (E 4.2.2). In der Berufungsentscheidung vom 29.09.2020 (dazu Blg 20) stand die Arbeitsfähigkeit im Erwerbsbereich nicht auf dem Prüfstand; ein abschliessend erledigter Streitpunkt besteht diesbezüglich nicht. In strittigen Fällen wie dem vorliegenden Fall ist

grundsätzlich eine Administrativexpertise einzuholen (E 4.2.2). Die Berufungsentscheidung vom 29.09.2020 (dazu Blg 20) kann keineswegs so verstanden werden, dass der Antragsgegnerin damit die Einholung eines Sachverständigengutachtens gleichsam untersagt wird. Mangels abschliessend erledigter Streitpunkte war das Vorstellungsverfahren neu aufzurollen (E 4.2.3). Die Antragsgegnerin hat eine halbe Invalidenrente nicht etwa zugesichert. Eine entsprechende durch die Antragsgegnerin in Aussicht gestellte Erledigung wurde denn auch durch die Antragstellerin abgelehnt. Deshalb fällt auch ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin ausser Betracht (E 4.2.3). Im vorliegenden Fall wird von der Antragstellerin weder plausibel dargetan, noch ist sonst wie ersichtlich, dass eine Mitwirkung an der beabsichtigten medizinischen Begutachtung für sie nicht zumutbar wäre. Durch die beharrliche Verweigerungshaltung wird letztlich eine Aktenentscheidung verhindert, weshalb der Antragsgegnerin nur der Weg übrigblieb, den Rentenanspruch zurückzuweisen (E 4.3.2).

3. Die Antragstellerin richtet gegen diesen Beschluss vom 14.02.2023 ihren rechtzeitigen (vgl § 489 Abs 1 ZPO) Revisionsrekurs wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsrekursausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Revisionsrekurswerberin beginnend mit 01.01.2016 eine halbe Invalidenrente zuerkannt werde; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

4. Die Rekursgegnerin erstattete fristgerecht eine Rekursbeantwortung, in der sie beantragt, dem Revisionsrekurs keine Folge zu geben.

Auf die entsprechenden Ausführungen der Rekurswerberin sowie der Rekursgegnerin wird gemäss §§ 494 Abs 3, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Der Revisionsrekurs ist gemäss Art 78 IVG und § 483 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist zu prüfen, ob die geltend gemachten Rekursgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung ausgewiesen sind. Dabei geht es im Wesentlichen um die Frage, ob die Rekursgegnerin berechtigt war, die Rekurswerberin gutachterlich untersuchen zu lassen, wie es im Schreiben vom 06.04.2022 angekündigt wurde (Blg 31).

7.1. Die Rekurswerberin führt im Rekurs zunächst aus, dass die Rekursgegnerin an die rechtliche Beurteilung des Fürstlichen Obergerichts im Beschluss vom 29.09.2020 gebunden sei. Das Fürstliche Obergericht habe festgelegt, dass bei einem reinen Einkommensvergleich für die Rekurswerberin bereits ein Anspruch auf eine halbe

Invalidenrente bestehe (Ziff 1.3 des Rekurses). Das Fürstliche Obergericht habe bindend vorgegeben, dass die Rekursgegnerin nur noch die Frage der anwendbaren Methode zur Invaliditätsgradbestimmung zu klären habe (Ziff 1.4). Aus § 468 Abs 2 ZPO lasse sich herleiten, dass es der Rekursgegnerin nicht gestattet gewesen sei, von der rechtlichen Beurteilung des Fürstlichen Obergerichts im Aufhebungsbeschluss abzuweichen. Im Aufhebungsbeschluss sei einzig strittig gewesen, welche Methode anzuwenden sei; es sei bereits damals ein Anspruch auf eine IV-Viertelsrente oder der Anspruch auf eine halbe IV-Rente anerkannt gewesen (Ziff 1.5). In medizinischer Hinsicht seien die vorliegenden Abklärungsergebnisse völlig unstrittig gewesen, und im Vorgang zum Schreiben vom 06.04.2022 sei der Rekursgegnerin von den behandelnden Ärzten mitgeteilt worden, es sei im medizinischen Zustandsbild keine Änderung eingetreten. Das Untersuchungsprinzip gestatte bei dieser Ausgangslage nicht, im Jahr 2023 eine medizinische Begutachtung vorzunehmen. Die versicherte Person müsse sich nur solchen Untersuchungen unterziehen, welche für die Beurteilung notwendig und zumutbar seien. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb auf Grund der vorhandenen Akten eine IV-Rente nicht ausgerichtet werden könne. In den Akten sei festgehalten, dass bei Anwendung der Einkommensvergleichsmethode Anspruch auf eine halbe Invalidenrente bestehe, weshalb es dem Fürstlichen Obergericht auch möglich gewesen sei, auf Grund der damals vorliegenden Abklärungen den Rentenanspruch zu beurteilen. Eine Begutachtung könne einzig und allenfalls dann vorgenommen werden, wenn sich

am Zustandsbild auf Grund aktueller Abklärungen eine Änderung eingestellt habe, wobei diesfalls für die Zukunft die Veränderung abzuklären gewesen wäre (Ziff 1.6). Die Rekursgegnerin habe nach dem Beschluss des Fürstlichen Obergerichts im fortgesetzten Verfahren einzig zu beantworten gehabt, welche Methode zur Invaliditätsgradbestimmung nunmehr anzuwenden sei (Ziff 1.7). Das medizinische Zustandsbild sei bereits im Jahr 2016 abgeklärt worden, und es sei durch aktuelle Unterlagen bestätigt, dass sich am betreffenden Zustandsbild keine Änderung eingestellt habe. Die Rekursgegnerin könne ausgehend von den bisherigen Abklärungsergebnissen unzweifelhaft eine Entscheidung treffen (Ziff 1.7). Im Aufhebungsbeschluss des Fürstlichen Obergerichts im Jahr 2020 sei ein Viertelsrentenanspruch bestätigt worden, weshalb nur noch zu klären gewesen sei, ob die Rekurswerberin nicht Anspruch auf eine halbe Invalidenrente habe; dies sei der Rekurswerberin denn auch von der Rekursgegnerin mit Schreiben vom 05.10.2021 bestätigt worden. Es sei stossend, wenn nach einer Verfahrensdauer von rund acht Jahren die bisherige Einschätzung des medizinischen Zustandsbildes plötzlich umgestossen werde. Das Verhalten der Beschwerdegegnerin verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Ziff 1.8). Zur geltend gemachten Unrichtigkeit der rechtlichen Beurteilung wird ausgeführt, eine Verletzung der Mitwirkungspflicht sei nur relevant, wenn sie in unentschuldbarer Weise erfolge. Das Fürstliche Obergericht habe sich mit dem geltend gemachten Rechtfertigungsgrund nicht auseinandergesetzt. Die Revisionswerberin könne sich darauf berufen, dass die

Arbeitsfähigkeit bereits abschliessend geklärt worden sei. Es bestehe keinerlei Notwendigkeit, ein Gutachten einzuholen (Ziff 2). Es komme hinzu, dass bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht immer dann ein materieller Entscheid zu treffen sei, wenn dies auf Grund der Aktenlage möglich sei. Eine Zurückweisung des Gesuchs sei ausgeschlossen, wenn die Aktenlage einen materiellen Entscheid zulasse. Zu diesem Aspekt habe das Fürstliche Obergericht nichts ausgeführt. Es sei tatsachen- und aktenwidrig, wenn das Fürstliche Obergericht ausführe, es bestehe nur eine unvollständige medizinische Sachverhaltsgrundlage (Ziff 2.1).

7.2. Die Rekursgegnerin weist darauf hin, dass im gegenständlichen Verfahren bislang kein einziges medizinisches Gutachten eingeholt worden sei. Die Berichte der behandelnden Ärzte und die Stellungnahme aus dem Jahr 2016 seien nicht geeignet, um über den Rentenanspruch der Rekurswerberin zu entscheiden (Ziff 2 der Rekursbeantwortung). Die Rekursgegnerin habe im Laufe des Vorstellungsverfahrens übersehen, dass der medizinische Sachverhalt nicht ausreichend geklärt worden sei. Die entsprechende Entscheidung sei indessen vom Fürstlichen Obergericht aufgehoben worden, weshalb es auf den Sachverhalt zum Zeitpunkt der neuerlichen Entscheidung ankomme (Ziff 3). Es stelle sich ohnehin die Frage, ob die Arbeitsfähigkeit im Jahr 2015 tatsächlich 50% betragen habe, weil in der Abklärung der Kliniken ***** vom 26.06.2015 von einer Mindestarbeitsfähigkeit von 50% gesprochen werde (Ziff 4). Der Aufhebungsbeschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 29.09.2020 habe nicht ausgeschlossen, Abklärungen zum Gesundheitszustand und

zur Arbeitsfähigkeit der Rekurswerberin zu treffen (Ziff 5). Es habe das Fürstliche Obergericht die Entscheidung der Revisionsgegnerin aufgehoben, um die Frage der anwendbaren Methode zu klären, was aber nicht dazu führe, dass von einer 50%-igen Arbeitsfähigkeit auszugehen sei; es liege bislang kein interdisziplinäres Gutachten vor, was indessen notwendig sei (Ziff 6 bis 10). Die Entscheidung im Jahr 2022 könne nicht auf einen Sachverhalt aus dem Jahr 2016 abstellen; die Arbeitsfähigkeit sei bis dato nicht abgeklärt worden (Ziff 11). Was den Grundsatz von Treu und Glauben betrifft, weist die Revisionsgegnerin darauf hin, dass selbst die Wiedererwägung einer rechtskräftig zugesprochenen IV-Rente zulässig sei; im vorliegenden Fall sei indessen ohnehin keine IV-Rente rechtskräftig zugesprochen worden (Ziff 12). Was die geltend gemachte unrichtige rechtliche Beurteilung betrifft, weist die Rekursgegnerin darauf hin, dass die Frage der schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht objektiv zu beurteilen sei (Ziff 14 f). Was die Auswirkung einer Verletzung der Mitwirkungspflicht betreffe, sei gegenständlich ein materieller Entscheid gerade nicht möglich; es sei eben gerade Aufgabe von medizinischen Sachverständigen, die Arbeitsfähigkeit zu beurteilen, was bislang nicht erfolgt sei (Ziff 16 f).

8. Zunächst ist auf die Rüge der Rekurswerberin einzugehen, die Rekursgegnerin habe den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 29.09.2020 missachtet.

In diesem Beschluss wurde – in Übernahme des Eventualantrags – die angefochtene Entscheidung der Revisionsgegnerin aufgehoben „und die

Sozialversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Vorinstanz zurückverwiesen“ (dazu Blg 20 S 1 f). In der Begründung des Beschlusses wird festgehalten, dass der festgestellte Begründungs- und Stoffsammlungsmangel auf der Hand liege, „käme doch die Berufungswerberin im Falle eines reinen Einkommensvergleichs in den Genuss einer halben IV-Rente“ (Blg 20 S 17). Zur Begründung dieser Auffassung wird auf die Vorstellungsentscheidung (hier S 13 oben), hingewiesen (vgl. Blg 20 S 17, Blg 18 S 13). Von Bedeutung ist indessen, dass im Beschluss vom 29.09.2020 eine vollständige Aufhebung des bisherigen Entscheids erfolgte und die Sache „zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung“ zurückverwiesen wurde. Im Beschluss selber wird auf den Hinweis zum Anspruch auf eine halbe IV-Rente nicht Bezug genommen. Eine Bindungswirkung besteht nur insoweit an die Erwägungen eines Beschlusses, wenn im Beschluss selber auf die Erwägungen Bezug genommen wird (dazu BGE 117 V 241). Dies war im Beschluss des Fürstlichen Obergerichts nicht der Fall; dem Beschluss selber kann nicht entnommen werden, dass das Fürstliche Obergericht an sich von einem Anspruch auf eine halbe Rente ausgeht. Vielmehr bezog sich das Fürstliche Obergericht offensichtlich darauf, dass die Rückweisung deshalb von Bedeutung ist, weil bei einem reinen Einkommensvergleich auf Grund des damaligen Aktenstandes der Anspruch auf eine halbe IV-Rente ausgewiesen war, wobei das Fürstliche Obergericht diesbezüglich keine eigene Abklärung vornahm, sondern auf die Haltung der Revisionsgegnerin Bezug nahm. Die Bindungswirkung des Beschlusses des Fürstlichen

Obergericht vom 29.09.2020 bezog sich damit einzig darauf, dass die Rekursgegnerin eine neuerliche Entscheidung „nach Verfahrensergänzung“ zu fällen hat. Diesbezüglich fällt auch ins Gewicht, dass das Fürstliche Obergericht im Beschluss vom 29.09.2020 die weiter erhobenen Beweis- und Rechtsrügen nicht zu bearbeiten hatte, weil ohnehin eine Aufhebung der Entscheidung zu erfolgen hatte (dazu Blg 20 S 17). Es wäre dem Fürstlichen Obergericht freigestanden, eine Zurückverweisung zur Verfahrensergänzung vorzunehmen und dabei festzuhalten, dass bestimmte Sachverhaltselemente bindend zu berücksichtigen sind. Indessen hat das Fürstliche Obergericht gerade dies nicht getan.

Insoweit befand sich das gegenständliche Verfahren nach dem Beschluss vom 29.09.2020 in demjenigen Stadium, wie es sich vor der Vorstellungsentscheidung vom 14.04.2020 befunden hatte, wobei die Frage des hypothetischen Ausmasses der Erwerbstätigkeit der Rekursgegnerin jedenfalls abzuklären war.

9. Damit ist auf die weitere Rüge einzugehen, dass die Rekursgegnerin im vorliegenden Fall nach dem konkreten Stand des Verfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung vom 21.11.2022 nicht befugt gewesen sei, ein medizinisches Gutachten zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit einzuholen.

9.1. Im Zentrum der Auseinandersetzungen steht die Geltung des Untersuchungsprinzips, wobei die Frage nach der Tragweite dieses Grundsatzes hinzutritt. Das Verwaltungsverfahren ist – worauf das Fürstliche

Obergericht hinweist (E 4.1.2) – vom Grundsatz der Amtswegigkeit geprägt. Dies bedeutet, dass sich die zur Entscheidung berufenen Instanzen von Amts wegen mit der Abklärung des Sachverhalts zu befassen haben. Die Verwaltungsbehörde ist insoweit für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verantwortlich. Der Untersuchungsgrundsatz ist im Verfahren der IV von zentraler Bedeutung. Ohne richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gibt es keine zutreffende Entscheidung (dazu MÜLLER URS, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz 937, 944). Die Literatur betont, dass sich in der Praxis die Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes in der hohen Anzahl an eingeholten Gutachten zeigt (so ausdrücklich MÜLLER URS, Verwaltungsverfahren, Rz 945). Bei einer Geltung des Untersuchungsprinzips darf die Sozialversicherung die Abklärungen nicht in ein bestimmtes Rechtsmittelverfahren verlegen, sondern die Abklärungen haben vor dem Erlass der verfahrensabschliessenden Endverfügung zu erfolgen. Die Untersuchungspflicht dauert dabei so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht. Welche Abklärungsmassnahmen erforderlich sind, hängt regelmässig von den zu klärenden Sachverhaltselementen ab. Bei der Ermittlung einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit hat sich die Sozialversicherung auf schlüssige medizinische Berichte zu stützen. Sofern solche nicht vorliegen oder sich widersprechen, sind weitere Abklärungen unabdingbar, da ansonsten der Untersuchungsgrundsatz verletzt wird. Bei

der Abklärung sind zudem zeitliche Aspekte im Auge zu behalten. Es muss also der massgebende Zeitrahmen für die Abklärung festgelegt werden, was gebietet, Entwicklungen des massgebenden Sachverhalts bis zum Erlass des massgebenden Endentscheids mitzuverfolgen. In der Folge sind diejenigen Abklärungen vorzunehmen, die sich auf diesen Zeitrahmen beziehen (vgl. dazu KIESER UELI, ATSG-Kommentar⁴, Zürich 2020, Art. 43 N 13, 17, 22 f; vgl Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_474/2009).

9.2. Es ist im gegenständlichen Fall zu klären, ob vor der geplanten Einholung eines medizinischen Gutachtens eine hinreichende Abklärung des Sachverhalts bereits vorlag, was insoweit eine auf dieselbe Zeitspanne bezogene Begutachtung ausschliessen würde.

So verhält es sich freilich nicht. Die bei den Akten liegenden Arztberichte sind teilweise unbestimmt und weisen auf die Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen hin (Bericht Dr. med. ***** vom 06.05.2015; “Einschätzung diesbezüglich als behandelnder Arzt schwierig“; Blg 4). Dr. med. ***** hält am 04.05.2015 fest, dass sich die Armschmerzen prognostisch mit einer operativen Lösung sehr gut behandeln lassen können (Blg 3). Der genannte Arzt hält – unbestimmt – fest, dass eine Reduktion der Arbeitstätigkeit auf „rund 4 Stunden täglich ... die Patientin im Arbeitsprozess halten“ kann (Blg 3). Es findet sich ferner eine Aktennotiz, wonach die Taggeldversicherung ab Januar 2015 von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit ausgeht (Blg 5). Im Bericht von 05.06.2015 legt Dr. med. ***** keine Arbeitsfähigkeit fest (Blg 27). Im Bericht der Kliniken ***** vom

26.06.2015 wird festgehalten, dass eine Arbeitstätigkeit „mindestens halbtags 4 Stunden/Tag zumutbar“ sein sollte und dass eine weitere Abklärung aus psychiatrischer Sicht erfolgen sollte (Blg 28 S 3). Am 21.03.2022 hält Dr. med. ***** fest, dass er in den Jahren 2015/2016 Arbeitsunfähigkeiten bestätigt hat, wobei die Rekurswerberin „maximal 4h täglich einsatzfähig“ sei (Blg 28). Diese Arztberichte und Festlegungen sind nicht ausreichend, um eine für die Bestimmung der Invalidität massgebende Arbeitsfähigkeit festzulegen. Die ärztlichen Angaben divergieren oder bleiben unbestimmt. Ein schlüssiges Ergebnis bezogen auf die Höhe der Arbeitsfähigkeit lässt sich den genannten Berichten oder den sonstigen Akten nicht entnehmen. Vielmehr stellt das bei den Akten liegende medizinische Material sich so dar, dass eine gutachterliche Abklärung zweifellos erforderlich ist. Insoweit ist im vorliegenden Fall ohne schlüssiges und folgerichtiges Gutachten eine Bestimmung der massgebenden Arbeitsfähigkeit nicht möglich.

Dies führt zum Zwischenergebnis, dass die Rekursgegnerin grundsätzlich gehalten war, die Festlegung der interessierenden Arbeitsfähigkeit gestützt auf ein Gutachten vorzunehmen.

9.3. In einem weiteren Punkt fragt sich, ob im gegenständlichen Verfahren eine Besonderheit besteht, welche es gebietet, auf das Einholen eines – grundsätzlich erforderlichen – Gutachtens ausnahmsweise zu verzichten.

Bei der Abklärung von Amts wegen sind die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Was notwendig ist, ergibt sich zum einen daraus, in welchem Umfang

Abklärungen vorzunehmen sind, und zum anderen daraus, in welcher Tiefe dies der Fall ist. Zunächst hat also die Sozialversicherung abzugrenzen, welche Bereiche für die zu entscheidende Frage massgebend sind. Sie muss also entscheiden, welches die massgebenden Sachverhaltselemente sind. Dies stellt deshalb eine anspruchsvolle Aufgabe dar, weil regelmässig bei Beginn des Abklärungsverfahrens noch nicht umfassend feststeht, welches die in Frage kommenden Normen sind. Deshalb kann oft erst während der Durchführung der Untersuchung in verschiedenen Teilschritten bestimmte werden, welches die massgebenden Sachverhaltselemente sind. Dies setzt eine kontinuierliche Überprüfung der einzelnen Abklärungsschritte mit Blick auf die jeweils in Frage kommenden Normen voraus und gebietet, gegebenenfalls neue Sachverhaltselemente als massgebend zu bezeichnen (dazu KIESER UELI, ATSG-Kommentar⁴, Art 43 Rz 19).

Die Rekursgegnerin hat diese Vorgehensweise grob verletzt, indem sie über mehrere Jahre hinweg von einer hinreichend abgeklärten Frage nach dem Ausmass der Arbeitsfähigkeit ausgegangen ist und einen Invaliditätsgrad berechnet hat, ohne über genügende Abklärungsergebnisse bezogen auf die medizinische Festlegung der Arbeitsfähigkeit zu verfügen. Insbesondere irritiert, dass in der Vorstellungsentscheidung vom 14.04.2020 ein Invaliditätsgrad berechnet wurde, welcher rentenbegründend ist, und dass dabei ein bestimmtes hypothetisches Invalideneinkommen festgelegt wurde (dazu Blg 18 S 13). Die Rekursgegnerin hat in nicht nachvollziehbarer Weise unterlassen, die medizinische Seite im gegenständlichen Verfahren zeitgerecht

abzuklären. Wie vorstehend aufgezeigt (vgl E 9.1), war offensichtlich, dass die bei den Akten liegenden ärztlichen Berichte nicht hinreichend für die Bestimmung der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit sind. Insoweit hat die Rekursgegnerin grob missachtet, welches die Anforderungen an das Untersuchungsprinzip sind. Allerdings lässt sich allein daraus kein Leistungsanspruch ableiten. Denn eine ungenügende Umsetzung des Untersuchungsprinzips bringt lediglich, aber immerhin mit sich, dass in demjenigen Zeitpunkt die Abklärungen nachzuholen sind, in welchem die Mangelhaftigkeit der bisherigen Abklärungen erkannt wurde. Die Revisionsgegnerin hat am 24.01.2022 weitere Arztberichte verlangt (Blg 26), weil sie offenbar in jenem Zeitpunkt zur Erkenntnis gelangt ist, dass die bisherigen Abklärungen unzureichend sind. Zuvor erfolgte zwischen den Parteien ein Schriftenwechsel, der Züge einer vergleichsweisen Einigung des Rentenanspruchs trägt (dazu besonders deutlich Blg 22). Diese informellen Besprechungen scheiterten indessen, weil die Rekurswerberin jede Invaliditätsgradberechnung, welche nach der gemischten Methode vorgenommen wurde, ablehnte (dazu Blg 25 S 2). Im Anschluss an den Zugang dieser Ablehnung wurden medizinische Abklärungen in die Wege geleitet (Blg 25, Blg 26). Insoweit hat die Rekursgegnerin die Einleitung der gutachterlichen Abklärung zwar unverständlich spät, indessen noch im Laufe des Abklärungsverfahrens aufgenommen, weshalb insoweit keine Besonderheit mit allfälliger Auswirkung auf den Rentenanspruch vorliegt.

9.4. Die Rekurswerberin bringt vor, das Verhalten der Rekursgegnerin verstosse gegen den Grundsatz von

Treu und Glauben. Sie beruft sich damit auf den Grundsatz des fairen Verfahrens, der sich aus Art 6 EMRK ergibt. Aus dem Grundsatz des Gebots des fairen Verfahrens wird etwa abgeleitet, dass rechtswidrig erlangte Beweismittel nicht verwertet werden dürfen. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die IV-Stelle die Beweise von einem anderen Versicherer erhält oder selbst erhebt. Rechtswidrig erlangte Beweismittel sind aus den Akten zu weisen (dazu MÜLLER URS, *Verwaltungsverfahren*, Rz 1507, mit Hinweis auf BGE 120 V 440 E 3c). Das Vertrauensschutzprinzip, welches sich aus dem Grundsatz der Wahrung von Treu und Glauben ergibt, beinhaltet eine dreigliedrige Grundstruktur. Erstens muss ein vorausgegangenes Handeln des Staates vorliegen; zweitens muss dieses Handeln bei einzelnen Teilnehmern des Rechtsverkehrs eine konkrete Erwartung geweckt haben, die später enttäuscht wurde; drittens muss sich diese Erwartung rückblickend als berechtigt und schutzwürdig erweisen. Sind diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt, entsteht ein prima-facie-Anspruch der vertrauenden Person, dass sie so gestellt werde, wie sie es aus der ursprünglichen Perspektive erwarten durfte. Es geht darum, im Einzelfall eine Interessenabwägung mit den gegenläufigen Erfordernissen von Rechtsstaatlichkeit (Durchsetzung der Legalität und Demokratie, Änderbarkeit des Rechts) vorzunehmen (dazu Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015, TSCHENTSCHER AXEL, Art. 9 Rz 15). Bei der in diesem Zusammenhang erforderlichen Interessenabwägung fällt für den Bereich der IV massgebend ins Gewicht, dass nach Art 78bis IVG die Rekursgegnerin auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Entscheidungen zurückkommen kann, wenn diese unrichtig sind und wenn

ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Allerdings legt Art 93 IVV fest, dass im Rahmen einer Wiedererwägung die Leistungen nur in einem beschränkten Rahmen rückwirkend abgeändert werden können. Indessen kann im vorliegenden Fall noch nicht angenommen werden, die in Frage stehende Erwartung der Zusprechung einer IV-Rente sei insgesamt als berechtigt und schutzwürdig zu betrachten. Nur eine solche Erwartung würde eine rückwirkende Korrektur ausschliessen. Diesbezüglich fällt insbesondere ins Gewicht, dass das Fürstliche Obergericht im Beschluss vom 29.09.2020 die Sache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverwiesen hat, was bezogen auf bisherige allfällige Zusicherungen rechtsvernichtend wirkt. Was den späteren Schriftverkehr betrifft, zeigen die Akten, dass zwischen den Parteien über die massgebenden Elemente keine eigentliche Einigkeit erzielt werden konnte (vgl dazu insbesondere Blg 25; die Revisionswerberin hält „an ihrem Begehren vollumfänglich fest und wird die von [der Rekursgegnerin] angedachte gemischte Methode jedenfalls nicht akzeptieren“). Insoweit bestanden zwar bestimmte Elemente, welche bezogen auf einen Vertrauensschutz von Bedeutung sein könnten; indessen haben diese Elemente nicht diejenige Beständigkeit erreicht, dass ein Abstützen darauf möglich wäre.

9.5. Damit ergibt sich als Zwischenergebnis, dass die Revisionsgegnerin im Rahmen des Untersuchungsprinzips gehalten war, die allfällige medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit durch ein medizinisches Gutachten abzuklären. Sie hat dies zwar unverständlicherweise erst in einer sehr späten Phase des

Verwaltungsverfahren erkannt. Indessen liegen keine Besonderheiten vor, welche mit sich bringen würden, dass die Rekurswerberin Anspruch auf die Zusprache einer IV-Rente hätte, ohne dass der Sachverhalt abschliessend geklärt würde.

10. Damit ist in einem weiteren Punkt auf die Frage einzugehen, ob die Rekurswerberin durch ihre Weigerung, an der Begutachtung mitzuwirken, eine ihr allenfalls obliegende Mitwirkungspflicht verletzt hat. Nach Art 35 Abs 1 IVG ist diejenige Person, welche Anspruch auf Renten erhebt, verpflichtet, bei der Abklärung der Verhältnisse und bei der Durchführung zumutbarer Massnahmen aktiv mitzuwirken sowie wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben. Im vorliegenden Fall bringt das Untersuchungsprinzip mit sich, dass die Rekursgegnerin zur Klärung der medizinischen Sachverhaltselemente ein Gutachten in Auftrag zu geben hatte. An der Erstellung des Gutachtens hat die Rekurswerberin mitzuwirken. Denn das medizinische Gutachten kann nur erstellt werden, wenn die Rekurswerberin selbst sich den entsprechenden gutachterlichen Abklärungen unterzieht. Insoweit ist im vorliegenden Fall zweifellos von einer Mitwirkungspflicht im Sinne von Art 35 Abs 1 IVG auszugehen.

11. Die Rekurswerberin teilte am 09.08.2022 der Rekursgegnerin mit, dass sie an keiner Gutachtenserstellung mitwirken werde (Blg 37). Zuvor war sie aufgefordert worden, an der Begutachtung mitzuwirken, wobei mitgeteilt wurde, dass ohne Mitwirkung der Rekurswerberin ein anfechtbarer Zurückweisungsbeschluss

erlassen werde (Blg 36). Damit ist die Rekursgegnerin nach Art 35 Abs 4 IVG vorgegangen. Die Rekurswerberin hat die Aufforderung nicht befolgt, weshalb nach Art 35 Abs 4 IVG die Rekursgegnerin auf Grund der Aktenlage entscheidet oder die Anträge zurückweist.

Ein Zurückweisungsbeschluss darf dabei nur erfolgen, wenn auf Grund der vorliegenden Akten ein materieller Entscheid nicht möglich ist; insoweit ist vom Beschluss des Zurückweisens mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Soweit sich ein Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Partei einwandfrei abklären lässt, ist eine Zurückweisung ausgeschlossen. Insoweit kommt ein Nichteintreten nur in Betracht, wenn eine materielle Beurteilung des Leistungsbegehrens auf Grund der gesamten Aktenlage ohne Mitwirkung der Partei ausgeschlossen ist (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C-882/2009 E 6.2; dazu Basler Kommentar ATSG, Basel 2020, SCHIAVI CRISTINA, Art 43 Rz 34 f). Im gegenständlichen Fall ist – wie aufgezeigt (E 9.1) – nicht möglich, ohne gutachterliche Abklärung die massgebende Arbeitsfähigkeit auch nur annähernd festzulegen. Die ärztlichen Angaben divergieren oder schweigen sich über eine Arbeitsfähigkeit aus. Insoweit kann auf Grund der vorliegenden Akten auch nicht ansatzweise festgelegt werden, wie hoch ein allfälliger Invaliditätsgrad liegt. Damit kommt ein Entscheid auf Grund der Akten nicht in Frage. Insoweit war nach Art 35 Abs 4 so vorzugehen, dass der Antrag zurückzuweisen war.

12. Deshalb zeigt sich insgesamt, dass der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts zutreffend

ausgefallen ist. Weder ist die geltend gemachte Mangelhaftigkeit des Verfahrens gegeben, noch liegt eine unrichtige rechtliche Beurteilung vor. Dies führt dazu, dass dem Revisionsrekurs ein Erfolg zu versagen war.

13. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet im Revisionsrekursverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 05. Mai 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.